

Einfache Anfrage Ritter-Altstätten vom 27. August 2009

Auswirkungen von Ziff. 6 des Abkommens zwischen Libyen und der Schweiz auf den Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Januar 2010

Werner Ritter-Altstätten stellt der Regierung mit einer Einfachen Anfrage vom 27. August 2009 Fragen zu den Auswirkungen des Abkommens vom 20. August 2009 zwischen Libyen und der Schweiz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 184 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (SR 101) besorgt der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen. Er unterzeichnet die Verträge, ratifiziert sie und unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung. Der Bundesrat ist auch verantwortlich für das Wohl der Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Ausland. Vor diesem Hintergrund unterzeichnete der Bundespräsident am 20. August 2009 die Vereinbarung mit Libyen.

Mit dieser Vereinbarung sollte der Streit zwischen den beiden Staaten beigelegt werden, der aus der Festnahme von Hannibal Muammar Al Gaddafi in Genf am 15. Juli 2008 entstand. Ein Schiedsgericht sollte die Rechtmässigkeit dieser Festnahme und deren Begleitumstände untersuchen. Der Bundesrat sah sich anfangs November 2009 veranlasst, das Abkommen mit Libyen zu sistieren.

Ziff. 6 der Vereinbarung, wonach sich der Bundesrat verpflichtet, solche Vorfälle gegenüber libyschen Staatsangehörigen künftig nicht zu wiederholen, die Behandlung libyscher Staatsangehöriger zu verbessern und die Verfahren zu erleichtern, ist im Lichte der erwähnten Festnahme zu sehen. Nach Ansicht der Regierung steht die Vereinbarung der Anwendung und Durchsetzung schweizerischen Rechts auch gegenüber libyschen Staatsangehörigen nicht im Wege. Die strafprozessualen Bestimmungen des Kantons St.Gallen stehen weiterhin in Kraft und lassen es nach Ansicht der Regierung zu, auch gegenüber libyschen Staatsangehörigen strafrechtliche Verfahren durchzuführen und gegebenenfalls auch prozessuale Zwangsmassnahmen anzuordnen. Dabei haben die Strafuntersuchungsbehörden wie gegenüber allen Angeschuldigten die verfassungsmässigen Grundsätze, namentlich das Gleichbehandlungsgebot und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz, zu beachten sowie wie bei allen Angeschuldigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die konsularischen Beziehungen (SR 0.191.02) einzuhalten. Insbesondere haben sie die Botschaft des Heimatlandes unverzüglich über eine Festnahme oder andere freiheitsentziehende Massnahme zu orientieren, wenn der Betroffene dies verlangt (Art. 36 des Übereinkommens). Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine detaillierte Beantwortung der einzelnen gestellten Fragen.

Zusammenfassend geht die Regierung davon aus, dass die erwähnte Vereinbarung zwischen Libyen und der Schweiz keine Auswirkungen auf die st.gallische Strafrechtspflege hat. Im Streitfall werden darüber aber letztlich die zuständigen Gerichte zu entscheiden haben.